

AWO Kreisverband Mannheim e.V. - Pflegeheime –	FESTLEGUNG Leistungsprozess	
L202-F 121-12 Heimentgelt OBH		

Ab dem 01.01.2021 gelten folgende tägliche Heimentgelte für die Dauerpflege:

	Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5
Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen*	58,13 €	67,89 €	84,06 €	100,93 €	108,49 €
Entgelt für Unterkunft	16,37 €	16,37 €	16,37 €	16,37 €	16,37 €
Entgelt für Verpflegung	12,48 €	12,48 €	12,48 €	12,48 €	12,48 €
Investitionskosten- anteil	16,18 €	16,18 €	16,18 €	16,18 €	16,18 €
Tägliches Heimentgelt gesamt	103,16 €	112,92 €	129,09 €	145,96 €	153,52 €
Heimentgelt bei 30,42 Tagen	3.138,13€	3.435,03 €	3.926,92 €	4.440,10 €	4.670,08 €
Leistungsbetrag der Pflegekasse	0,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Verbleibender Eigenanteil des Bewohners	3.138,13 €	2.665,03 €	2.664,92 €	2.665,10 €	2.665,08 €

* incl. der Ausbildungsumlage von **1,16 €** und dem Ausbildungszuschlag von **2,42 €** (fließt mit in die Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen)

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) beträgt für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 – 5 monatlich € 1186,38 und kalendertäglich € 39,00

kontrolliertes Dokument – unterliegt dem Änderungsdienst	Version 4.4	vom 18.01.2021	Seite 1 von 4
---	----------------	-------------------	------------------

AWO Kreisverband Mannheim e.V. - Pflegeheime –	FESTLEGUNG Leistungsprozess	
L202-F 121-12 Heimentgelt OBH		

Ab dem 01.01.2021 gelten folgende tägliche Heimentgelte für unsere Kurzzeitpflegegäste:

	Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5
Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen*	58,13 €	67,89 €	84,06 €	100,93 €	108,49 €
Entgelt für Unterkunft	16,37 €	16,37 €	16,37 €	16,37 €	16,37 €
Entgelt für Verpflegung	12,48 €	12,48 €	12,48 €	12,48 €	12,48 €
Investitionskosten- anteil	16,18 €	16,18 €	16,18 €	16,18 €	16,18 €
Tägliches Heimentgelt gesamt	103,16 €	112,92 €	129,09 €	145,96 €	153,52 €
Leistungsbetrag der Pflegekasse	1.612,00 € ²	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
Verbleibender Eigenanteil des Bewohners	45,03 €	45,03 €	45,03 €	45,03 €	45,03 €
Finanzierungs- dauer	maximal 27 Tage	maximal 23 Tage	maximal 19 Tage	maximal 15 Tage	maximal 14 Tage

*incl. der Ausbildungsumlage von **1,16 €** und dem Ausbildungszuschlag von **2,42 €** (fließt mit in die Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen)

² Hilfsbedürftige mit Pflegegrad 1 haben **keinen generellen Anspruch** auf Kurzzeitpflege, wenn sie etwa nach einem Klinikaufenthalt noch vorübergehend auf professionelle Pflege angewiesen sind, bis sie wieder nach Hause können. Allerdings hat der Gesetzgeber erkannt, dass es hier eine Regelungs- bzw. Versorgungslücke gerade für solche Personen gibt, die aus dem Krankenhaus entlassen werden, jedoch noch nicht „rehabfähig“ sind und auch kein soziales Umfeld zur häuslichen Pflege haben.

Deshalb gibt es seit 01.01.2016 im Rahmen des sog. Krankenhausstrukturgesetzes einen Anspruch gegenüber der Krankenversicherung nach § 37 Abs. 1a und 39c SGB V auf sog. Überleitungspflege – eine erweiterte Haushaltshilfe – aber auch konkret auf Kurzzeitpflege. Und zwar analog den Regelungen der Pflegeversicherung, d. h. für maximal 4 Wochen bzw. 1.612 Euro pro Kalenderjahr.

kontrolliertes Dokument – unterliegt dem Änderungsdienst	Version 4.4	vom 18.01.2021	Seite 2 von 4
---	----------------	-------------------	------------------

AWO Kreisverband Mannheim e.V. - Pflegeheime –	FESTLEGUNG Leistungsprozess	
L202-F 121-12 Heimentgelt OBH		

Informationen über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner in Kurzzeitpflege zu tragen ist

Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Investitionskosten (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind in vollem Umfang vom Kurzzeitpflegegast zu tragen.

Die Aufwendungen für:

- Pflege
- Betreuung
- medizinische Behandlungspflege

werden bis zu einem Gesamtbetrag von **jeweils maximal 1.612 €** im Kalenderjahr übernommen

- von der **Pflegekasse** bei Anspruch auf **Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI**
Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 - 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI **für maximal 8 Wochen** pro Kalenderjahr (Berechnung siehe Seite 2 von 4)
 - für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung (Krankenhausbehandlung, Rehabilitationsaufenthalt) oder
 - bei einer sonstigen Krisensituation, bei der vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist.
 - Ist der Leistungsanspruch auf Verhinderungspflege (s.u.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Kurzzeitpflegeanspruch um bis zu 1.612 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf max. **3.224 €** (200 %) erhöht werden.
- von der **Pflegekasse** bei Anspruch auf **Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI**
Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 - 5 haben Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI **für maximal 6 Wochen** pro Kalenderjahr, (Berechnung siehe Seite 2 von 4)
 - wenn die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist und
 - die Pflegeperson den Kurzzeitpflegegast mindestens 6 Monate vor der erstmaligen Verhinderung in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Ist der Leistungsanspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI (s.o.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Anspruch auf Verhinderungspflege um bis zu **806 €** aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf max. **2.418 €** (150 %) erhöht werden.

- von der **Krankenkasse** bei Anspruch auf **Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V**
Kurzzeitpflegegäste, bei denen **keine Pflegebedürftigkeit** im Sinne des SGB XI oder der Pflegegrad 1 festgestellt ist, haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V **für maximal 8 Wochen** pro Kalenderjahr, (Berechnung siehe Seite 2 von 4)

kontrolliertes Dokument – unterliegt dem Änderungsdienst	Version 4.4	vom 18.01.2021	Seite 3 von 4
--	----------------	-------------------	------------------

AWO Kreisverband Mannheim e.V. - Pflegeheime –	FESTLEGUNG Leistungsprozess	
L202-F 121-12 Heimentgelt OBH		

- wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V nicht ausreichen.
- Bei Kurzzeitpflegegästen mit einer Eileinstufung, bei der noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt wird, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2, wird das Entgelt für den Pflegegrad 3 abgerechnet.
- Kurzzeitpflegegäste, die in der Häuslichkeit Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder anteiliges Pflegegeld als Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI beziehen, erhalten während der Dauer einer Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege nach § 42 und § 39 SGB XI die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes fortgewährt. Dieses Pflegegeld kann auch für die Kosten des Aufenthalts verwendet werden.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 - 5 können den bei häuslicher Pflege bestehenden Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 € nach § 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 € nach §§ 28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.

kontrolliertes Dokument – unterliegt dem Änderungsdienst	Version 4.4	vom 18.01.2021	Seite 4 von 4
---	----------------	-------------------	------------------